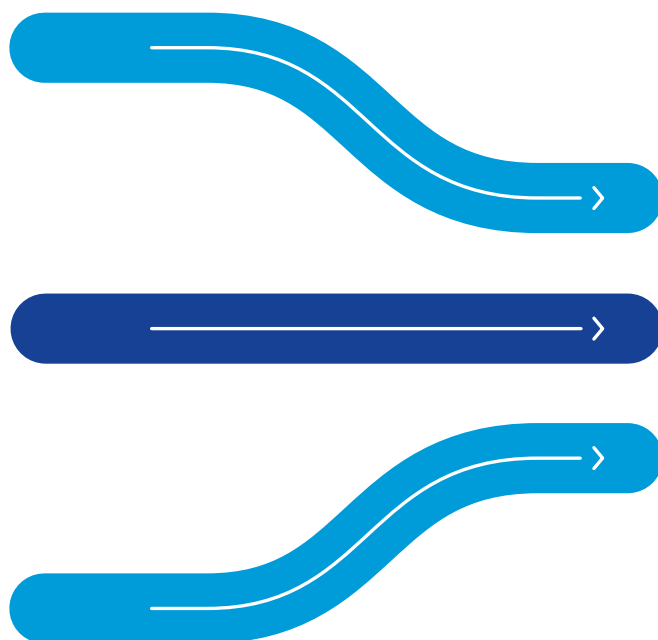


Legal News

August 2021

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Tschechische Republik	Wichtige Änderungen betreffend den regulatorischen Rahmen für Werbung für Medizinprodukte in Tschechien	2	Rumänien	Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu den Bürgschaftserklärungen eines Kreditinstituts	9
Polen	Durchbruch des elektronischen Handelsregisters	4	Belarus	Neuerungen im chinesisch-belarussischen Industriepark „Great Stone“	11
Ungarn	Ein neues Rechtsinstitut im ungarischen Recht: die Restrukturierung	5	Slowakei	Ersitzung im slowakischen Immobilienrecht - NEUE REGELN!	13
Litauen	Wird es eine stärkere Europäische Gesundheitsunion geben?	7	Deutschland	Einkommenssteuer bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung	14

Wichtige Änderungen betreffend den regulatorischen Rahmen für Werbung für Medizinprodukte in Tschechien

Zum 26.05.2021 tritt ein Änderungsgesetz zum Gesetz über die Werberegulierung in Kraft, welches die Werbung für Medizinprodukte in Tschechien spezifisch und im Detail regelt.

Neben Arzneimitteln gehören auch Medizinprodukte und sog. In-vitro-Diagnostika zu den Produkten, die sich unmittelbar auf die Gesundheit des Einzelnen sowie der breiten Allgemeinheit auswirken.

Dessen ungeachtet kannte das tschechische Recht bisher keine gesonderten Vorschriften zur Regulierung der Werbung im Bereich Medizinprodukte, die damit zu denselben Regeln vermarktet werden können, wie sie für gewöhnliche Produkte gelten.

Dies wird sich jetzt ändern. Nach dem Muster der bestehenden Regulierung der Werbung für Arzneimittel werden detaillierte und spezifische Regeln für die Werbung für Medizinprodukte eingeführt, und zwar sowohl für Werbemaßnahmen, die sich an ein breites Laienpublikum richten, und für Werbemaßnahmen, die sich an Fachkreise wenden (also all diejenigen, die Medizinprodukte verschreiben oder ausgeben dürfen, so etwa Ärzte). Die neuen Regeln decken eine enorme Bandbreite von Tätigkeiten ab, von der Werbung im engeren Sinne (also der Formulierung und Inhalte von Inseraten oder Spots), über die Abgabe von Proben und Mustern und Vertreterbesuche bei Fachleuten, bis hin zur finanziellen Unterstützung von wissenschaftlichen Kongressen und ähnlichen Begegnungen.

Das Änderungsgesetz zum Werberegulierungsgesetz führt außerdem Regeln für die Vermarktung von sog. Consumer-Health-Produkten ein – dabei handelt es sich um Produkte, die weder als Arzneimittel noch als Medizinprodukt gelten, aber in der Verbraucherwahrnehmung als solche daherkommen, also z.B. Wearables wie Smartwatch-Uhren für die Überwachung von Körperfunktionen, Sporttester, oder diverse Nahrungsergänzungsmittel oder Kosmetika.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Jiří Kůra
Advokát
Associate

T +420 222 929 301
jiri.kura@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ - 110 00 Prag

Insofern zeitigt das Änderungsgesetz zum Werberegulierungsgesetz nicht nur in der Arzneimittelbranche Auswirkungen, sondern ist auch für Unternehmen außerhalb dieses Markts relevant. Wer zu diesem Interessentenkreis gehört, tut wohl daran, sich mit den neuen Regeln vertraut zu machen und die hauseigenen Werbekampagnen, Geschäftspraktiken und Verkaufsförderungsmaßnahmen einer Prüfung zu unterziehen, und zwar bis zum 26.5.2021 bzw. spätestens bis Ablauf der sechsmonatigen Übergangsperiode nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Im Bedarfsfall steht Ihnen unsere Kanzlei gerne beratend zur Seite, wenn es z.B. darum geht, Ihre Werbekampagnen einer Analyse zu unterziehen.

Quelle: Ges. Nr. 90/2021 Slg., Begründung der Gesetzesvorlage

Durchbruch des elektronischen Handelsregisters

Die Novelle des Gesetzes über das Handelsregister hat die Kommunikation und den Dokumentenaustausch mit den Gerichten vereinfacht.

Seit dem 1. Juli 2021 hat sich die Funktionsweise des Handelsregisters geändert. Die lang geplante Novelle des Gesetzes über das Handelsregister (Krajowy Rejestr Sądowy, KRS) trat in Kraft. Von nun an, werden sowohl die Registrierung als auch die Änderung der Daten von Unternehmen im Handelsregister über die Website <https://prs.ms.gov.pl/> erfolgen. Wie sieht dies in der Praxis aus?

Unternehmer werden Anträge auf Eintragung oder Änderung im Register nur noch in elektronischer Form einreichen können, Papieranträge werden von den Gerichten nicht mehr anerkannt. Von nun an muss eine Person, die einen Antrag stellt, eine elektronische Signatur anbringen. Die Novelle führt auch die Anpassung des elektronischen Handelsregisters an das Zentralregister für Elektronische Auszüge aus Notariellen Urkunden (Centralne Repozytorium Elektronicznych Wypisów Aktów Notarialnych) ein. Dadurch muss der Antragsteller dem Registergericht nicht mehr die Originale der notariellen Urkunden vorlegen und kann die Gebühren direkt über das Portal bezahlen, über das der Antrag gestellt wird. Außerdem wird das Portal auch die Möglichkeit bieten, die Registrierungsdateien einzusehen, die nach Inkrafttreten der Änderung eingereicht wurden. Auch die Korrespondenz mit dem Gericht wird elektronisch geführt, was auf eine Beschleunigung des Verfahrens hoffen lässt.

Die oben genannten Änderungen betreffen jedoch nur Unternehmer. Vereine und andere soziale und professionelle Organisationen, Stiftungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, dürfen auch weiterhin Anträge an das Handelsregister sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form stellen.

Obwohl die Digitalisierung des Verfahrens anfangs ein gewisses Chaos verursachen kann, wird sie sicherlich für alle gewinnbringend sein. Diese Änderung ist die Folge der Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) vom 14. Juni 2017, die ein System der Handelsregistervernetzung einführt.

Quelle: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesgerichtsregister und einiger anderer Gesetze vom 26. Januar 2018. (Gesetzblatt von 2018, Punkt 398)



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Marta Fijałkowska

T +48 22 373 65 50
marta.fijalkowska@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska
& Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warschau

Ein neues Rechtsinstitut im ungarischen Recht: die Restrukturierung

Eine weitere Rettungsleine für ungarische Firmen am Rande der Insolvenz

Ein neues Verfahren zur Stabilisierung der finanziellen Situation von Unternehmen, die am Rande der Insolvenz stehen, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Dadurch wurde die EU-Richtlinie zur Restrukturierung in ungarisches Recht umgesetzt. Die Regelung hat zum Ziel, dass Unternehmen trotz finanzieller Schwierigkeiten fortbestehen und mit den Gläubigern einen Restrukturierungsplan vereinbaren und umsetzen, um ein mögliches Konkurs- oder Insolvenzverfahren zu verhindern.

Das Verfahren hat viele Ähnlichkeiten mit dem Reorganisationsverfahren (s. unseren letzten Newsletter). Obwohl sie einen ähnlichen Zweck haben und für einen Zeitraum (07. 01 2021- 31. 12. 2022) parallel laufen, enthalten sie unterschiedliche Regeln. Eine Reorganisation von einem Unternehmen kann im Fall der drohenden Insolvenz zur Anwendung kommen, während eine Restrukturierung bei einer wahrscheinlichen Insolvenz angewendet werden kann. Die beiden Begriffe sind gesetzlich nicht voneinander abgegrenzt und es besteht auch noch keine Rechtsprechung hierzu. Das Reorganisationsverfahren ist aber ein schnelles und strickeres Verfahren, dessen Zielgruppe die stärker in Not geratenen Unternehmen sind. Dementsprechend unterliegt es strengeren Verfahrensregeln und rechtlichen Bedingungen.

Die Verfahren dürfen nicht kombiniert werden, deshalb muss unter Berücksichtigung der Unterschiede entschieden werden, welches Verfahren für den Fortbestand des Unternehmens besser ist.

Der große Unterschied zwischen den beiden Verfahren ist das Moratorium, beginnend mit seiner Anordnung. Im Falle eines Reorganisationsverfahrens ist der Standpunkt des Gutachters (Nemzeti Reorganizációs Nonprofit Kft.) maßgeblich: wenn das Unternehmen von ihm als tauglich erachtet wird, ordnet das Gericht ein Moratorium an.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

dr. Stefánia Tóth
ügyvédjelölt
Junior Associate

T +36 1 41 33 400
stefania.toth@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

Im Gegensatz dazu wird das Moratorium im Falle einer Restrukturierung vom Gericht auf Antrag des Schuldners maximal bis 1 Jahr und auch kurzzeitig angeordnet (für alle Gläubiger oder nur für die betroffenen Gläubiger). Der Schuldner entscheidet, mit welchen Gläubigern er verhandelt und wen er in das Verfahren einbezieht. Während des gesamten Verfahrens findet eine enge gerichtliche Kontrolle statt, wobei der Restrukturierungsplan ebenfalls vom Gericht genehmigt wird.

In beiden Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben, sodass die Unternehmen ihre Berater vor der Entscheidung für das Verfahren konsultieren können.

Quelle:

Gesetz Nr. LXIV. aus dem Jahr 2021 über die Restrukturierung und Änderung bestimmter Gesetze zum Zweck der Rechtsangleichung,

Regierungsverordnung Nr. 345/2021 (VI. 18.) Korm. über die unterschiedliche Anwendung des Gesetzes XLIX aus dem Jahr 1991 über das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren und des Gesetzes V aus dem Jahr 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation,

Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates

Wird es eine stärkere Europäische Gesundheitsunion geben?

Lektion gelernt? Die EU auf dem Weg zu einem neuen Ansatz in der Arzneimittelregulierung. Feedback aus den MOE-Ländern zur EU-Strategie.

Viele EU-Initiativen haben in den letzten Monaten das Licht der Welt erblickt, um EU-Politik und Regulierung im pharmazeutischen Sektor zu erneuern. Sie alle bilden Bausteine zum Aufbau einer stärkeren Europäischen Gesundheitsunion.

Zu den Initiativen gehören z.B.:

- Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen;
- Schaffung eines europäischen Gesundheitsdatenraums;
- Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien;
- Beitrag zur Europäischen Säule sozialer Rechte;
- Einklang des Pharmasektors mit anderen EU-Projekten.

Darüber hinaus hat die EU Ende 2020 die Erneuerung der Pharmazeutischen Strategie eingeleitet, um potenzielle Schwachstellen der pharmazeutische Gesetzgebung hauptsächlich auf den folgenden Gebieten zu überwinden:

- Versorgung der Patienten - ungedeckter medizinischer Bedarf und ungleicher Zugang zu Arzneimitteln für Patienten in der EU;
- wettbewerbsfähiger und solider Rechtsrahmen, um schnell auf Innovationen zu reagieren und digitale Transformation zu ermöglichen;
- Sicherstellung der Versorgung mit umweltverträglichen Arzneimitteln und Verbesserung der Krisenmechanismen im Gesundheitswesen der EU.

Die pharmazeutische Strategie und der kombinierte Bewertungsfahrplan / Folgenabschätzung in der Anfangsphase ziehen Schlussfolgerungen nicht nur aus der Anwendung der aktuellen Rechtsakte, sondern auch aus den während der COVID-19 aufgetretenen Problemen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Yvonne Goldammer
Rechtsanwältin
Of Counsel

T +370 6 881 83 97
yvonne.goldammer@bnt.eu

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

Bis Ende April 2021 wurden erste Rückmeldungen von allen interessierten Personen eingeholt.

Von Pharmaverbänden und Instituten aus MOE ging verschiedenes Feedback ein, die die Initiativen als solche im Allgemeinen positiv bewerten.

In vielen Stellungnahmen wird jedoch betont, dass Ungleichheiten beim Zugang zu Arzneimitteln und deren Erschwinglichkeit nicht allein durch EU-Regulierung gelöst werden können. Auch die Größe der Märkte, nationale Vorschriften (insbesondere Preisgestaltung und Erstattung), nationale Zeitpläne und die Bereitschaft der nationalen Gesundheitssysteme bedingen diese. Betont haben dies der rumänische Verband der internationalen Arzneimittelproduzenten, die polnischen INFARMA und das litauische Freien Marktinstitut.

Der AIFP der Tschechien schlägt vor, dass der Gesetzesrahmen spätere Anpassungen der Politik ermöglichen sollte, ohne dass die Gesetzgebung neu überarbeitet werden muss.

Vorschläge aufgrund Erfahrungen von COVID-19 betreffen die Verbesserung des Prozesses der Ressourcenzuteilung, die Reform des Beschaffungswesens, die Rationalisierung der Vorratshaltung weg von unkoordinierten nationalen Anforderungen und die Nutzung nationaler Datenbanken aufgrund der Fälschungsschutzrichtlinie für Arzneimittel.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu den Bürgschaftserklärungen eines Kreditinstituts

Bürgschaftserklärung eines Kreditinstituts - vollstreckbarer Titel nur, wenn sie einen Kreditvertrag garantiert

Der Spruchkörper des Obersten Kassations- und Justizgerichtshofs zur Lösung bestimmter Rechtsfragen hat auf Antrag des Bukarester Gerichts über die Vollstreckbarkeit der Bankgarantieerklärung entschieden.

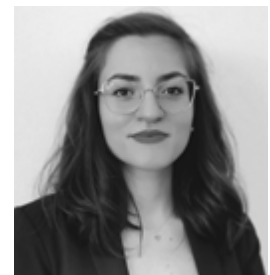
So hat der Oberste Gerichtshof am 7. Juni 2021 entschieden, dass eine von einem Kreditinstitut ausgestellte Garantieerklärung nur dann vollstreckbar ist, wenn sie zur Absicherung eines Kreditvertrages ausgestellt wird.

Diese Auslegung soll die unklare Regelung bezüglich der Vollstreckbarkeit dieser persönlichen Garantie beheben, die sowohl durch die aktuelle Form der Notverordnung Nr. 99/2006 ("GEO 99/2006"), die das Gesetz Nr. 58/1998 über die Banktätigkeit aufhob ("Gesetz Nr. 58/1998"), als auch durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über persönliche Garantien bestimmt wurde.

In diesem Zusammenhang stellt die von einem Kreditinstitut ausgestellte Bürgschaftsurkunde nur dann einen vollstreckbaren Titel dar, wenn sie zur Absicherung eines Kreditvertrages ausgestellt wird, wobei die Lösung des Obersten Gerichtshofs unter mehreren Gesichtspunkten nützlich ist.

Einerseits ist diese Auslegung ein notwendiger Bezugspunkt in Bezug auf die uneinheitliche Praxis in diesem Bereich, die durch die Unsicherheit hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Bankgarantieerklärung entstanden ist, und andererseits legt sie den Gegenstand der Garantie fest, damit die Erklärung einen vollstreckbaren Titel darstellt, nämlich die Kreditverträge.

Obwohl diese Entscheidung für das Gericht, das die Entscheidung beantragt hat, ab dem Datum ihrer Verkündung bindend ist, sind von echtem Interesse die Erwägungen des Obersten Gerichts, die in der Begründung enthalten sind, die spätestens 30 Tage nach dem Datum der Entscheidung veröffentlicht wird.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Andra Grozavu
Junior Associate

T +40 21 311 12 13
info.ro@bnt.eu

bnt Gilesco Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest

bnt Gilesco Valeanu & Partners
Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar

Somit wird die Entscheidung ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt, spätestens 15 Tage ab dem Datum der Begründung, verbindlich.

Quelle:

Entscheidung des Obersten Kassations- und Justizgerichtshofs Nr. 43 in der Rechtssache Nr. 643/1/2021, Gesetz Nr. 287/2009 über das Zivilgesetzbuch, GEO Nr. 99/2006 über Kreditinstitute und Kapitaladäquanz, Gesetz Nr. 58/1998 über die Banktätigkeit

Neuerungen im chinesisch-belarussischen Industriepark „Great Stone“

Neue Aktivitäten und Subjekte mit Sonderstatus, zusätzliche Präferenzen für große Ansässige, Institutionen des englischen Rechts.

Der Erlass Nr. 215 des Präsidenten der Republik Belarus vom 11. Juni 2021 (nachfolgend – „Erlass“ genannt) modifiziert die bisherige Regelung (Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 166 vom 12.05.2017).

Eingeführt werden neue Tätigkeitsfelder, die im Industriepark „Great Stone“ (nachfolgend – „Park“ genannt) ausgeübt werden können. Dabei handelt es sich um Aufbau und Entwicklung von Produktionsstätten in den Bereichen Biopharmazeutika, Medizinprodukte, medizinische Dienstleistungen, Labordiagnostik sowie den Einsatz von 5G-Technologien und künstlicher Intelligenz.

Neben der Aufnahme von Tätigkeiten im Medizinbereich aus dem bisherigen Verzeichnis, gelten auch bestimmte Besonderheiten für deren Ausübung: Parkansässige haben nun die Möglichkeit, auf Basis von Beschlüssen der Parkverwaltung, (noch) nicht formell zugelassene Arzneimittel und medizinische Geräte sowie Methoden der medizinischen Versorgung zu verwenden bzw. einzusetzen, um medizinische Dienstleistungen zu erbringen.

Solche Tätigkeiten werden ohne die sonst erforderliche Sondergenehmigung (Lizenz) für die medizinische Tätigkeit ausgeübt. Erforderlich ist aber insbesondere die Einhaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung des medizinischen Personals, der Räumlichkeiten, des Equipments, der Hygieneanforderungen oder der Bestimmungen für die Transporte, die für Tätigkeit notwendig sind.

Für bestimmte im Park tätige Subjekte ist ein Sonderstatus vorgesehen. Juristische Personen und Einzelunternehmer, die ihren Sitz (Wohnsitz) im Parkgebiet haben, als „innovative Subjekte“ registriert sind und als solche Innovationstätigkeiten in den Haupttätigkeitsrichtungen des Parks durchführen (planen), sind für die ersten zwei Jahre ab Registrierung in Bezug auf die wichtigsten Präferenzen den Parkansässigen gleichgestellt.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Daria Martinovskaya
Associate

T +375 17 357 95 55
daria.martinovskaya@bnt.eu

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY - 220030 Minsk

Für andere juristische Personen die die im Erlass vorgesehenen Kriterien erfüllen, können Vergünstigungen durch Beschluss des Ministerrats gewährt werden. Diese werden dann mit Parkansässigen gleichgestellt.

Für Investitionsprojekte ab einem Volumen von 50 Millionen US-Dollar über einen Zeitraum von 5 Jahren werden weitergehende Vergünstigungen durch die Erhöhung der Frist (von bisher 5 auf 10 Jahre) für die Anwendung eines Nullsteuersatzes auf Dividenden, die ihren Gründern (Aktionären, Gesellschaftern) zufließen, sowie besondere Vereinfachungen im Bereich der Zollverwaltung eingeführt.

Erlaubt wird die partielle Anwendung englischen Rechts für Ansässige im Park und innovative Unternehmen, die jetzt Sondervereinbarungen (Optionen, Optionsvertrag, konvertierbare Anleihen) untereinander und (oder) mit Dritten abschließen dürfen.

Die Änderungen treten am 17.09.2021 in Kraft.

Quelle: Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP)
16.06.2021, 1/19719

Ersitzung im slowakischen Immobilienrecht - NEUE REGELN!

Ersitzung kann ein praktisches Mittel für den Erwerb des Eigentumsrechts oder anderer Rechte sein, wie z.B. des Wegerechts. Durch die neuen Regeln sollen aber mögliche Betrugsfälle bei der Ersitzung vermieden werden.

Vor jedem größeren Immobilienkauf prüft der Investor, ob die Immobilie auch im guten rechtlichen Zustand ist, d.h. ob der Verkäufer nicht nur laut Grundbuch der Eigentümer ist, sondern ob er auch einwandfreie Erwerbstitel für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nachweisen kann. Zehn Jahre deshalb, weil diese Frist der Länge der Ersitzungsfrist entspricht. Die Ersitzung ist aber auch für den künftigen Erwerb einer Immobilie oder sogar einer Dienstbarkeit, z. B. eines Wegerechts, von Belang. Nutzt der Eigentümer einer Immobilie gutgläubig ein Wegerecht, obwohl sein Erwerbstitel an diesem Wegerecht sich als mangelhaft zeigt, so kann er es trotzdem durch Ersitzung erwerben. Dies ist sicher für Immobilienprojekte wichtig, bei denen die Mängel der Eigentumstitel im Wege der Ersitzung behoben werden können oder dort, wo auf diese Weise die fehlenden Rechte sichergestellt werden können. Stellt beispielsweise ein Investor fest, dass er kein Recht besitzt, die zu seiner Immobilie führende Straße zu nutzen, so kann er unter Umständen das Wegerecht durch die Ersitzung erwerben. Allerdings wird ab Mai 2021 jene Prozedur, die zu der rechtskräftigen Bestätigung der Ersitzung führt, deutlich verschärft. Dies soll vor allem mögliche Betrugsfälle ausschließen. In der Vergangenheit wurde nämlich die Ersitzung durch Notare bestätigt (beglaubigt), die sich nur mit der Erklärung des Ersitzenden begnügt haben, oft ohne die sachlichen Bedingungen der Ersitzung zu prüfen. Nunmehr muss über die Ersitzung das Gericht in einem besonderen Verfahren entscheiden. Der Ersitzende hat zuerst die sachlichen Bedingungen nachzuweisen - vor allem den gutgläubigen Besitz während 10 Jahre. Falls diese Bedingungen nach Meinung des Richters erfüllt sind, wird allen Betroffenen die Möglichkeit der Einlegung des Einspruchs eingeräumt. Als Betroffene gelten Personen, deren Rechte im Grundbuch eingetragen sind und durch die Ersitzung betroffen werden. Auch jene, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, können sich melden (die gerichtliche Aufforderung wird auf der amtlichen Tafel veröffentlicht). Somit entscheidet über die Ersitzung zuletzt das Gericht.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Mgr. Roman Gašparík,
LL.M.
Advokát
Senior Associate

T +421 2 33 10 47 53
roman.gasparik@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava

Einkommenssteuer bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung

Bei einer Entsendung ins Ausland liegt die erste Tätigkeitsstätte in der Regel beim aufnehmenden Unternehmen.

In gleich drei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die sog. „erste Tätigkeitsstätte“, welche für die Einkommensteuer entscheidend ist, bei einer Entsendung ins Ausland bei der ortsfesten betrieblichen Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens liegt, bei welcher der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung tätig ist.

Nicht selten werden Arbeitnehmer (auch konzernintern) für eine gewisse Zeit bei (Schwester-) Unternehmen im Ausland im Wege einer Arbeitnehmerentsendung tätig. Das Arbeitsverhältnis mit der Heimatgesellschaft wird dabei in der Regel für die Dauer der Entsendung „ruhend“ gestellt. Aus Sicht des Einkommenssteuerrechts stellt sich in diesen Fällen die Frage, wo in Bezug auf die Auslandstätigkeit die sog. „erste Tätigkeitsstätte“ liegt. Dies ist wichtig für die Beurteilung, inwieweit der entsandte Arbeitnehmer die Kosten z.B. für seine Wohnung im Ausland oder die Flüge zwischen Heimatland und Tätigkeitsort als Werbungskosten steuerlich geltend machen kann.

Die „erste Tätigkeitsstätte“ wird in § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG definiert als die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

In den vom BFH entschiedenen Fällen gingen die Richter davon aus, dass der Arbeitnehmer aufgrund eines auf 3 Jahre befristeten Arbeitsvertrages mit der ausländischen Gesellschaft dieser „dauerhaft zugeordnet“ war. Das ruhende Arbeitsverhältnis in Deutschland änderte an dieser Einschätzung ebenso wenig, wie der Umstand, dass der Arbeitnehmer seine Wohnung in Deutschland während der Entsendung behalten hatte.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Sebastian Harschneck
Rechtsanwalt
Partner

T +49 911 569 610
sebastian.harschneck@bnt.eu

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D - 90491 Nürnberg

Das Urteil zeigt, dass auch bei einer befristeten Entsendung besondere Aufmerksamkeit auf die steuerrechtlichen Konsequenzen der Entsendung gerichtet werden sollte, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Eine „erste Tätigkeitsstätte“ ist dabei nicht unmöglich; bei der vertraglichen und tatsächlichen Gestaltung der Entsendung ist jedoch Vorsicht geboten.

Quelle: BFH, Urteile vom 17.12.2020 - VI R 21/18; VI R 22/18 und VI R 23/18

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Citorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

RUMÄNIEN

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest
Tel.: +40 21 311 12 13
Fax: +40 21 314 24 70
info.ro@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

ESTLAND

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners

Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar
Tel.: +40 35 600 70 33
Fax: +40 35 600 70 34
info.ro@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Russland,
Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

LETTLAND

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Riga
Tel.: +371 25 23 20 22
info.lv@bnt.eu